

Bundessozialgericht

11b/7 RAr 156/84

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet
am 23. Januar 1986

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:,

Revisionsklägerin.

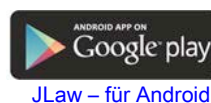
Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 23. Januar 1986

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beigeladenen wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 6. November 1984 aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. Januar 1984 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Berufungs- und im Revisionsverfahren zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Fortzahlung von Unterhaltsgeld (Uhg) bei krankheitsbedingter Beendigung einer Maßnahme.

Die Beklagte hatte dem Kläger für eine Fortbildungsmaßnahme von Oktober 1981 bis zum 14. April 1982 Unterhaltsgeld (Uhg) bewilligt. Ab dem 21. Januar 1982 nahm er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr am Unterricht teil. Nach einem Krankenhausaufenthalt vom 23. Januar bis zum 12. Februar 1982 teilte er der Beklagten mit Schreiben vom 16. Februar 1982 mit, er müsse sich von der Schule abmelden. Daraufhin hob diese die Bewilligung von Uhg mit Wirkung vom 21. Januar 1982 wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse gemäß § 48 Abs 1 des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) auf und gewährte Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 15. März 1982 (Bescheid vom 1. Februar 1982; Widerspruchsbescheid vom 14. Juni 1982). Nach Klageerhebung beließ sie unter Abänderung der angefochtenen Bescheide dem Kläger das Uhg bis zum 16. Februar 1982 (Bescheid vom 15. April 1983).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

-3-

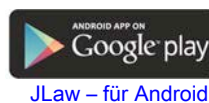
Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger über den 16. Februar 1982 hinaus Uhg bis zum 3. März 1982 zu zahlen (Urteil vom 11. Januar 1984). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen (Urteil vom 6. November 1984). Es meint, Uhg stehe nur für die Dauer der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zu. Da mit dem 16. Februar 1982 festgestanden habe, daß der Kläger an der Maßnahme nicht mehr teilnehmen könne, sei gemäß § 48 Abs 1 Satz 1 SGB 10 die Bewilligung von Uhg zu Recht für die Zeit ab 17. Februar 1982 aufgehoben worden. Die Regelung des § 105b Abs 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) über die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes (Alg) bei Krankheit gelte zwar nach § 44 Abs 7 AFG für Uhg entsprechend; danach bleibe der Anspruch auf Uhg aber nur für Zeiten krankheitsbedingter Nichtteilnahme an der Bildungsmaßnahme erhalten, nicht auch für Zeiten nach einem Abbruch der Maßnahme. Wegen der vom Gesetzgeber bezweckten Anlehnung des § 105b AFG an § 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG) sei § 6 LFZG heranzuziehen, und zwar nicht dessen Abs 1, der ein in der Beurteilung des Gesetzgebers nicht gebilligtes Verhalten des Arbeitgebers bei Lösung des Arbeitsverhältnisses (im Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit) mit der Sanktion der Fortzahlungsverpflichtung belege, sondern dessen Abs 2 über die Beendigung aus anderen Gründen.

Die Beigeladene rügt mit der vom LSG zugelassenen Revision Verletzung des § 105b AFG und des § 48 SGB 10.

Sie beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

-4-

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung
der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Beigeladenen zurückzuweisen.

Der Kläger schließt sich dem Antrag der Beigeladenen an.

II

Auf die Revision der Beigeladenen war das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen. Für die Zeit vom 16. Februar bis zum 3. März 1982 hat die Beklagte die Bewilligung von Uhg mit den angefochtenen Bescheiden zu Unrecht aufgehoben, weil dem Kläger in dieser Zeit ein Anspruch auf Uhg zustand.

Dieser Anspruch ergab sich allerdings nicht mehr aus § 44 AFG unmittelbar. Der nach dieser Vorschrift ungeachtet einzelner Fehltage täglich entstehende Anspruch auf Uhg entfällt nämlich, wenn der Teilnehmer den Unterricht - wie der Kläger in der streitigen Zeit - nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig besucht (BSG SozR 4100 § 44 Nr 22). Der Kläger kann seinen Anspruch jedoch auf § 105b AFG idF des Gesetzes vom 18. August 1980 stützen, der nach § 44 Abs 7 AFG für das Uhg entsprechend gilt. Nach § 105b Abs 1 Satz 1 verliert ein Arbeitsloser, der während des Bezugs von Alg infolge Krankheit arbeitsunfähig wird, dadurch



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



nicht den Anspruch auf Alg für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen. Die entsprechende Anwendung auf das Uhg bedeutet, daß der Teilnehmer an einer Maßnahme, der während des Bezugs von Uhg infolge Krankheit teilnahmeunfähig wird, dadurch nicht den Anspruch auf Uhg für die Zeit der Teilnahmeunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen verliert. Nach dem festgestellten Sachverhalt ist dieser Tatbestand erfüllt. Der Kläger ist während des Bezugs von Uhg infolge Krankheit unfähig geworden, an der Maßnahme teilzunehmen; die krankheitsbedingte Unfähigkeit bestand in der streitigen Zeit fort und außerdem Arbeitsunfähigkeit.

Gleichwohl fragt es sich, ob die Fortzahlung des Uhg für 6 Wochen auch dann noch dem Gesetz entsprechen kann, wenn die Maßnahme innerhalb der Sechswochenfrist vorzeitig beendet wird. Die Antwort kann nur in dem Sinn der in § 105b iVm § 44 Abs 7 AFG getroffenen Regelung gefunden und nicht aus anderen Vorschriften hergeleitet werden. Letzteres gilt insbesondere für § 6 LFZG. In den Gesetzesmaterialien zu § 105b AFG (BT-Drucks 8/4022 S 90) ist zwar von "einer weitgehenden Übernahme der Regelungen des Lohnfortzahlungsgesetzes" die Rede; tatsächlich trifft aber § 105b AFG - wenn auch in Anlehnung an die Lohnfortzahlung - eine selbständige Regelung. Diese enthält keine Verweisung auf das LFZG, weicht zB bei verschuldeter und bei wiederholter Krankheit davon ab (BT- Drucks aaO) und hat, wie noch dargelegt wird, eigene Gründe. Im Hinblick hierauf kann gleichfalls nicht auf die Vorschriften des Rehabilitationsrechts (zB § 1241e Abs 2 Reichsversicherungsordnung -RVO-) zurückgegriffen werden, die bei ge-



sundheitsbedingter Verhinderung an der weiteren Teilnahme die Fortzahlung von Übergangsgeld nur "längstens bis zum Tage der Beendigung der Maßnahme" gestatten; die Entscheidungen des 8. Senats des BSG (BSGE 54, 146 = SozR 5090 § 17 Nr 2) und des 4a Senats (vom 28. November 1985 - 4a RJ 65/84 -), die als Beendigung in diesem Sinne nur die planmäßige Beendigung gelten lassen, sind daher nicht ohne weiteres auf § 105b iVm § 44 Abs 7 AFG übertragbar.

Der 7. Senat des BSG hat, wenn auch zu einem anderen als dem vorliegenden Sachverhalt, bereits darauf hingewiesen (SozR 4100 § 105b Nr 1), daß der Gesetzgeber mit der Einführung des § 105b AFG für die Bezieher von Lohnersatzleistungen nach dem AFG einen Wechsel des Leistungsträgers bei kurzfristigen Erkrankungen vermeiden wollte; da sie von der Krankenkasse Krankengeld in gleicher Höhe wie die bisherigen Leistungen zu erwarten hatten, erschien es vernünftig, die Bundessanstalt für Arbeit (BA) zur Fortzahlung ihrer Leistungen bis zu 6 Wochen zu verpflichten. Dieser Gedanke für sich genommen könnte es nahelegen, die Fortzahlung mit einem zwischenzeitlichen Ende der Maßnahme einzustellen, weil dann ohnedies ein Wechsel des Leistungsträgers eintreten muß. Der Gesetzgeber hat jedoch außerdem ein weiteres auf die Leistungsträger bezogenes Ziel verfolgt. Der 7. Senat weist zwar zutreffend darauf hin, daß das Anliegen des Gesetzgebers dabei nicht eine Entlastung der Krankenkassen gewesen ist; der Gesetzgeber wollte jedoch mit der Belastung der BA zugleich eine Entlastung dieses Leistungsträgers dadurch verbinden, daß die BA wegen ihrer Fortzahlungsverpflichtung für 6 Wochen ihre



-7-

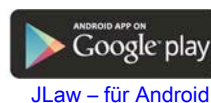
Krankenversicherungsbeiträge zukünftig nur noch nach dem niedrigeren Satz für Versicherte mit Entgeltfortzahlung für 6 Wochen zahlen mußte (BT-Drucks aaO S 89). Diesem Gedanken würde es jedoch widersprechen, wenn die BA in einem Krankheitsfall wie dem vorliegenden die Fortzahlung des Uhg schon vor Ablauf von 6 Wochen einstellen dürfte. Wenn sie den Vorteil der verminderten Beitragszahlung hat, muß sie andererseits im Krankheitsfall ihre Leistungen grundsätzlich uneingeschränkt bis zu 6 Wochen erbringen. Ein vorzeitiges Maßnahmeende in dieser Frist darf jedenfalls dann nicht zu ihrer Freistellung führen, wenn die Krankheit zur Beendigung der Maßnahme wesentlich beigetragen hat, also eine wesentliche Bedingung hierfür gewesen ist. Das war hier der Fall.

Für die streitige Zeit hat es somit an einer wesentlichen Änderung iS des § 48 SGB 10 gefehlt. Denn wesentlich iS dieser Vorschrift ist eine Änderung nur dann, wenn sie nach dem materiellen Recht die im Verwaltungsakt getroffene Regelung nach Grund oder Umfang beeinflußt. Das SG hat daher im Ergebnis zu Recht die Aufhebung der Uhg-Bewilligung für die streitige Zeit aufgehoben. Mit dieser Aufhebung ist der Uhg-Bewilligungsbescheid für die streitige Zeit wieder wirksam geworden, so daß die Beklagte nicht noch, wie im Urteil des SG geschehen, zur Zahlung verurteilt werden mußte (BSGE 57, 49, 54).

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-8-

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)